

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2006	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Oktober 2006	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 06	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Verkündigungsgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 15-7, 300-33</i>	510
16. 10. 06	<b>Gesetz zur Einführung von Studienbeiträgen an den Hochschulen des Landes und zur Änderung weiterer Vorschriften</b> ..... <i>GVBl. II 70-245; ändert GVBl. II 70-228, 70-205, 70-230</i>	512
16. 10. 06	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kostenträger nach dem Infektionsschutzgesetz</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 351-64</i>	518
16. 10. 06	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 350-6</i>	519
16. 10. 06	Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 2. November 2005 (GVBl. I S. 702) ..... <i>Ändert GVBl. II 13-56</i>	525
2. 10. 06	Verordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme (Qualitätszielverordnung) ..... <i>GVBl. II 85-66</i>	526
19. 9. 06	Verordnung über Zuständigkeiten für die Bestellung der Beamtinnen und Beamtensitzer im gerichtlichen Disziplinarverfahren ..... <i>GVBl. II 325-31</i>	528
25. 9. 06	Verordnung zur Führung ausländischer akademischer Grade (Gradführungsverordnung) ..... <i>GVBl. II 17-32</i>	529
27. 9. 06	Verordnung zur Anerkennung von Sachverständigen im Bereich des Bodenschutzes ..... <i>GVBl. II 89-31; ändert GVBl. II 89-25</i>	534
2. 10. 06	Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens ..... <i>Ändert GVBl. II 17-9</i>	543

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Verkündigungsgesetzes**

**Vom 16. Oktober 2006**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Verkündigungsgesetzes**

Das Verkündigungsgesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Verkündung von  
Rechtsverordnungen und  
anderen Rechtsvorschriften  
(Verkündigungsgesetz)“

2. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Landesregierung“ ein Komma und die Worte „ihrer Mitglieder“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.  
b) Abs. 2 wird aufgehoben.

4. § 3 wird aufgehoben.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der Beschluss der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I verkündet.

(2) Allgemeine Vorschriften über die Vertretung des Landes Hessen nach Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen verkündet.“

6. § 5 Abs. 1 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorschriften über die Benutzung von öffentlichen Anstalten (Anstaltsordnungen) und anderen öffentlichen Einrichtungen und die aufgrund des Hessischen Schulgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder im Amtsblatt des zuständigen Mit-

glieds der Landesregierung verkündet, soweit nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften eine Verkündung nach § 1 erforderlich ist.

Es verkünden:

1. die Ministerin oder der Minister der Justiz im Justiz-Ministerialblatt für Hessen,
2. die Kultusministerin oder der Kultusminister im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums,
3. die übrigen Mitglieder der Landesregierung, die obersten Landesbehörden und mehrere oberste Landesbehörden gemeinsam im Staatsanzeiger für das Land Hessen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Abs. 1 gilt auch für die Verkündung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die die Landesregierung, ihre Mitglieder oder oberste Landesbehörden erlassen;“

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die eine andere Behörde oder sonstige Stelle erlässt, werden wie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Mitglieds der Landesregierung verkündet, das die Aufsicht über die Behörde oder Stelle führt.“

- c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anstaltsordnungen und Vorschriften über die Benutzung anderer öffentlicher Einrichtungen, die nicht von der Landesregierung, einem ihrer Mitglieder oder einer obersten Landesbehörde erlassen werden, werden durch Aushang in der Anstalt oder Einrichtung für die Dauer von zwei Wochen verkündet, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

- d) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Wenn das Justiz-Ministerialblatt für Hessen oder das Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums eingestellt wird, tritt an dessen Stelle der Staatsanzeiger für das Land Hessen.“

8. In § 7 werden die Worte „oder Veröffentlichung“ jeweils gestrichen.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 15-7

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Rechtsverordnungen sollen den Tag ihres Inkrafttretens und ihres Außerkrafttretens bestimmen.

(2) Enthält eine Rechtsverordnung keine Bestimmung über das Inkrafttreten, so tritt sie zwei Wochen nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden ist.“

10. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

11. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 9 und 10.

12. In dem neuen § 10 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

#### **Artikel 2<sup>3)</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten**

Das Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Anordnungen“ durch „Rechtsverordnungen“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

3. § 4 wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

##### **Bekanntmachungsermächtigung**

Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Verkündungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2006

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
der Justiz  
Banzer

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 300-33

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Einführung von Studienbeiträgen an den Hochschulen des Landes  
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 16. Oktober 2006

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Hessisches Studienbeitragsgesetz  
(HStubeiG)**

**ERSTER TEIL**

**Beitragshebung**

§ 1

Anwendungsbereich, Zweckbestimmung

(1) Die Hochschulen des Landes erheben Studienbeiträge nach diesem Gesetz. § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 3 und § 64a des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), bleiben unberührt.

(2) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen mit Ausnahme der Langzeitstudienbeiträge nach § 4 stehen der Hochschule zu, die sie erhoben hat. Die Höhe und Verwendung der Einnahmen unterliegen der Berichtspflicht nach § 92 des Hessischen Hochschulgesetzes. Die aus den Studienbeiträgen finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(3) Die Hochschule ist verpflichtet, die Einnahmen zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu verwenden. Sie ist insbesondere verpflichtet, die Voraussetzungen für die Studierenden zu schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sie sicherstellt, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. Sie intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden. Die Hochschule legt für die einzelnen Fächergruppen Qualitätsstandards fest. Eine von der Hochschule zu vertretende Verzögerung des Studienabschlusses führt zu einer Beitragsbefreiung in gleichem zeitlichem Umfang. Die Studentenschaft und die Fachschaften sind vor der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen unter Darlegung der beabsichtigten Wirkung anzuhören.

(4) Die Einnahmen aus den Langzeitstudienbeiträgen nach § 4 fließen dem Landeshaushalt zu. Die Hochschulen erhalten im Hinblick auf die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten einen Anteil von zehn vom Hundert der vereinnahmten Langzeitstudienbeiträge.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Die Studienbeiträge werden für das Lehrangebot in allen Studiengängen nach § 20 des Hessischen Hochschulgesetzes erhoben. Während eines Doppelstudiums wird der Beitrag nur für den Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit erhoben. Setzt ein Studiengang die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen voraus, ist der Studienbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, die den überwiegenden Teil der Lehrleistung erbringt.

(2) Eine Beitragspflicht besteht nicht

1. für Studiensemester, für die der Studierende beurlaubt ist,
2. für Studiensemester, in denen eine nach der Prüfungs- oder Studienordnung erforderliche überwiegend oder ausschließlich berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit oder eine Studienzeit im Ausland absolviert wird,
3. für Studiensemester, in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), absolviert wird, und
4. für Studierende nach § 63 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes.

§ 3

Grundstudienbeitrag,  
Zweitstudienbeitrag

(1) Für den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses sowie eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses im Rahmen von konsekutiven Studiengängen beträgt der Studienbeitrag während der Regelstudienzeit zusätzlich vier weiterer Semester 500 Euro für jedes Semester (Grundstudienbeitrag). Studienzeiten an deutschen Hochschulen und Berufsakademien, deren Abschlüsse den Abschlüssen von Hochschulen gleichgestellt sind, sind anzurechnen. Studienzeiten, in denen der Studierende beurlaubt oder nach § 6 Abs. 1 und 5 von der Beitragspflicht befreit ist, werden nicht angerechnet.

(2) Bei Teilzeitstudiengängen kann die Studienordnung eine Ermäßigung des Studienbeitrags nach Abs. 1 im Verhältnis zum Pflichtlehrangebot in einem entsprechenden Vollzeitstudiengang vorsehen.

(3) Für einen weiteren Studiengang nach Erwerb eines ersten berufsqualifi-

<sup>1)</sup> GVBl. II 70-245

zierenden Abschlusses außerhalb konsekutiver Masterstudiengänge wird während seiner Regelstudienzeit ein Zweitstudienbeitrag erhoben. Der Zweitstudienbeitrag beträgt 500 Euro für jedes Semester. Die Hochschulen können im Wege der Satzung höhere Beiträge bis zu 1 500 Euro für jedes Semester festlegen.

#### § 4

##### Langzeitstudienbeitrag

(1) Wird das Studium über die in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 genannten Studienzeiten hinaus fortgesetzt, erheben die Hochschulen Langzeitstudienbeiträge. Die Höhe des Langzeitstudienbeitrags entspricht für das erste folgende Semester der Höhe des Grund- oder Zweitstudienbeitrags. Für das zweite und dritte folgende Semester erhöht sich der Beitrag um jeweils weitere 200 Euro. Eine weitere Erhöhung findet nicht statt. Von der Erhebung ausgenommen sind Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), erhalten. Sie entrichten weiterhin den Grund- oder Zweitstudienbeitrag.

(2) Bei einem Doppelstudium ist der Langzeitstudienbeitrag zu entrichten, wenn in einem der beiden Studiengänge der in § 3 Abs. 1 festgelegte Zeitraum des Studiengangs, für den der Beitrag nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erhoben wird, überschritten ist. Ist für die Ausübung des angestrebten Berufs der Abschluss zweier Studiengänge erforderlich, verlängert sich im Falle des Doppelstudiums der in § 3 Abs. 1 festgelegte Zeitraum um die Regelstudienzeit des anderen Studienganges.

(3) Bei Aufnahme eines Zweitstudiums verschiebt sich der Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 um nicht in Anspruch genommene Studienzeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1, sofern der Abschluss beider Studiengänge für die Ausübung des angestrebten Berufes rechtlich erforderlich ist. Gleiches gilt bei Aufnahme eines Studiums mit dem Ziel, eine weitere Qualifikation durch eine Erweiterungs- oder Zusatzprüfung nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) in den Fächern zu erwerben, für die ein Bedarf durch die für Lehrerausbildung zuständige Stelle festgestellt worden ist.

#### § 5

##### Fälligkeit des Studienbeitrages

(1) Der Studienbeitrag ist mit Erlass des Beitragsbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(2) Bei einer Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Beitragsbescheid gegenstandslos. Ein bereits gezahlter Beitrag ist zu erstatten.

#### § 6

##### Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

(1) Studierende, die Elternteil eines eigenen Kindes oder eines Kindes im Sinne von § 25 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, werden für den Grundstudienbeitrag nach § 3 und den Langzeitstudienbeitrag im Anschluss an ein Studium nach § 3 Abs. 1 von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 befreit. Der Anspruch auf Befreiung besteht für jedes Kind für höchstens sechs Semester. Sind beide Elternteile an einer Hochschule des Landes immatrikuliert, können die Freisemester frei verteilt werden. Bei Antragstellung ist zu versichern, dass die Anzahl der Freisemester noch nicht ausgeschöpft ist. Sofern der andere Elternteil sorgeberechtigt ist, ist in der Regel dessen Einverständnis zu versichern. Bei unberechtigter Inanspruchnahme von Freisemestern kann der Studienbeitrag nachgefordert werden.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen und internationalen Vereinbarungen oder Hochschulpartnerschaften, die gegenseitige Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 befreit. Andere ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf Gewährung eines Darlehens nach § 7 Abs. 1 oder § 12 haben, können durch die Hochschule von der Beitragspflicht befreit werden, wenn ein besonderes entwicklungspolitisches oder ein besonderes Interesse der Hochschule an der Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland besteht.

(3) Die Hochschulen befreien in der Regel zehn vom Hundert der Studierenden von der Beitragspflicht, wenn weit überdurchschnittliche schulische Leistungen nachgewiesen oder weit überdurchschnittliche Leistungen im Studium erbracht werden.

(4) Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Befreiung nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie nach § 1 Abs. 3 Satz 5 regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5) Die Hochschulen befreien darüber hinaus Studierende von der Beitragspflicht oder ermäßigen die Höhe des Studienbeitrages, wenn die Erhebung des Beitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei

1. die Studienzeiten verlängernden Auswirkungen einer Behinderung nach § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926), oder einer schweren Krankheit,

2. nachweislicher Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402).

(6) Über die Befreiung von der Beitragspflicht und die Ermäßigung entscheiden die Hochschulen auf Antrag. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

## ZWEITER TEIL Studiendarlehen

### § 7

#### Anspruch auf Darlehensgewährung

(1) Studienbewerber und Studierende haben nach Maßgabe der folgenden Absätze einen Anspruch gegen die Landestreuhandstelle auf Gewährung eines privatrechtlichen Studiendarlehens zur Finanzierung des Studienbeitrages nach § 2 Abs. 1, soweit nicht vorbehalten des Abs. 4 Zweitstudienbeiträge nach § 3 Abs. 3 und Langzeitstudienbeiträge nach § 4 zu entrichten sind. Die Landestreuhandstelle ist verpflichtet, den Studienbewerbern und Studierenden ein verzinsliches Darlehen ohne Bonitätsprüfung und Sicherheiten nach Satz 1 zu gewähren, wenn die Hochschule die Darlehensberechtigung festgestellt hat. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt unmittelbar an die immatrikulierende Hochschule. Der Zinssatz darf nur aus den Kosten der Geldbeschaffung und den Verwaltungskosten berechnet werden und 7,5 vom Hundert im Jahr nicht übersteigen. Soweit die Berechnung des Zinssatzes zu einem diese Festlegung übersteigenden Vomhundertsatz führt, übernimmt der Studienfonds nach § 9 hierfür die Zahlungsverpflichtung. Für Studierende, deren Berechtigung, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu erhalten, während des Studiums festgestellt worden ist, übernimmt der Studienfonds die Zinsen für die Beiträge, die für die förderfähigen Semester entrichtet wurden.

(2) Einen Anspruch nach Abs. 1 haben

1. Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das

Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 158 S. 77), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 28. Juli 2005 (ABl. EG Nr. L 197 S. 34), genießen,

4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950),
5. Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben,
6. Ausländer und Staatenlose, deren Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz von der für die Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Stelle festgestellt worden ist.

(3) Einen Anspruch auf Gewährung des Studiendarlehens nach Abs. 1 hat nicht, wer bei Beginn des Erststudiums das 45. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Ein Anspruch auf Gewährung des Studiendarlehens nach Abs. 1 besteht nur für ein Studium an einer Hochschule des Landes innerhalb des in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 und 3 festgelegten Zeitraums. Für darüber hinausgehende Studienzeiten besteht ein Darlehensanspruch nur, wenn der Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält.

### § 8

#### Rückzahlung des Studiendarlehens

(1) Die Rückzahlung des Studiendarlehens einschließlich der Zinsen beginnt zwei Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens elf Jahre nach der Aufnahme des Studiums in regelmäßigen monatlichen Raten von wahlweise 50, 100 oder 150 Euro. Nach Aufforderung durch die Landestreuhandstelle sind fällige Raten für jeweils drei aufeinander folgende Monate in einer Summe zu entrichten. Das Darlehen kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt und ohne Vorfälligkeitsentschädigung zurückgezahlt werden. Sonderrückzahlungen sind in einer Mindestsumme von 100 Euro zu halbjährlichen Stichtagen möglich. Der Rückzahlungsanspruch erlischt 25 Jahre nach Beginn der Rückzahlungspflicht oder im Falle des Todes des Darlehensnehmers.

(2) Dem Darlehensnehmer ist auf Antrag Stundung des Rückzahlungsanspruchs einschließlich der Zinsen zu gewähren, solange sein monatliches Einkommen einen Betrag nach § 18a Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich 300 Euro nicht übersteigt.

(3) Überschreiten das Studiendarlehen einschließlich der Zinsen und eine Darle-

hensschuld nach § 17 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusammen die Höchstgrenze von 15 000 Euro, ist der Darlehensnehmer auf Antrag von der Rückzahlungspflicht des die Höchstgrenze überschreitenden Anteils des Studiendarlehens zu befreien.

(4) Über die Anträge nach Abs. 2 und 3 entscheidet die Landestreuhandstelle Hessen.

## § 9

### Studienfonds

(1) Zur Absicherung der Studiendarlehen wird ein Studienfonds als Sondervermögen des Landes errichtet. Der Studienfonds hat die Aufgabe, den Ausfall bei der Rückzahlung und den Ausfall durch die Befreiung von der Rückzahlung zu übernehmen und die dafür an ihn abgetretenen Rückzahlungsansprüche zu verwalten und beizutreiben. Darüber hinaus tritt er in die Zahlungsverpflichtung in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 5 und Satz 6 sowie § 8 Abs. 1 Satz 5 ein.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Studienfonds ab dem 1. Januar 2011 von den Hochschulen einen Betrag, der zunächst zehn vom Hundert der jeweiligen Einnahmen der Hochschule aus den Studienbeiträgen mit Ausnahme der Langzeitstudiengebühren nach § 4 entspricht. Der Vomhundertsatz ist in regelmäßigen Abständen an den tatsächlichen Bedarf anzupassen, um eine ausreichende Ausstattung des Fonds zu gewährleisten. Bis zum 31. Dezember 2010 werden die sich aus der Verpflichtung des Abs. 1 Satz 2 und 3 ergebenden Aufwendungen durch das Land getragen. Die für Hochschulen des Landes zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere die Verwaltung des Fonds, die Voraussetzungen und das Verfahren für dessen Inanspruchnahme, das Verfahren zur Anpassung des Vomhundertsatzes sowie die Auskunft- und Mitteilungspflichten der Darlehensnehmer durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen zu regeln.

## § 10

### Auskunftspflicht, Datenübermittlung

(1) Die Studienbewerber und die Studierenden sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu geben, die die Beitragspflicht, die Befreiung von der Beitragspflicht, die Ermäßigung der Höhe des Beitrags, den Grund- und Langzeitstudienbeitrag sowie den Zweitstudienbeitrag und die Darlehensberechtigung betreffen. Auf Verlangen sind geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit erforderlich, kann die Hochschule eine Versicherung an Eides statt nach § 27 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) verlangen und abnehmen. Kommen die Studienbewerber und Studieren-

den ihrer Verpflichtung innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nach, ist der jeweilige Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

(2) Die Hochschulen sind berechtigt, die von ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der Studienbewerber und Studierenden der Landestreuhandstelle zur Gewährung und Rückzahlung des Studiendarlehens nach § 7 zu übermitteln, soweit dies für die Abwicklung erforderlich ist. Die Hochschulen und die Landestreuhandstelle sind berechtigt, dem Studienfonds die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Im Übrigen gilt das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98).

## § 11

### Ausgestaltung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht aus Art. 59 Abs. 1 der Hessischen Verfassung ausgestaltet.

## § 12

### Übergangregelung

Einen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens nach § 7 Abs. 1 haben auch Studierende, die nicht nach § 7 Abs. 2 und 3 berechtigt sind, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mindestens seit dem Sommersemester 2006 ununterbrochen an einer Hochschule des Landes immatrikuliert waren, höchstens jedoch für den Zeitraum von vier Semestern.

## § 13

### Wirksamkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Der Studienbeitrag nach diesem Gesetz wird erstmals für das Wintersemester 2007/2008 erhoben.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

## Artikel 2<sup>3)</sup>

### Änderung des Hessischen Studienguthabengesetzes

§ 7 des Hessischen Studienguthabengesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 516) erhält folgende Fassung:

## „§ 7

### Wirksamkeit, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz findet letztmals für das Sommersemester 2007 Anwendung. Studienguthaben und Restguthaben können letztmals im Sommersemester 2007 in Anspruch genommen werden. Studieren-

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 70-228

de, denen vor dem Sommersemester 2007 ein Studienguthaben gewährt wurde, entrichten für die Anzahl der Semester, für die nach dem Sommersemester 2007 ein Studienguthaben noch bestehen würde, den Grundstudienbeitrag oder den Zweitstudienbeitrag nach § 3 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512).

(2) Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

### **Artikel 3<sup>3)</sup>** **Änderung des** **Hessischen Hochschulgesetzes**

Dem § 64 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wird als Satz 3 angefügt:

„Die Hochschule erhebt je nach Inanspruchnahme von Lehrveranstaltungen Gebühren in Höhe von 50 bis 500 Euro für jedes Semester.“

### **Artikel 4<sup>4)</sup>** **Änderung der Hessischen** **Immatrikulationsverordnung**

Die Hessische Immatrikulationsverordnung vom 29. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 12) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Teilzeitstudium,“ gestrichen und die Worte „Erlass, Stundung und Minderung der Gebühr nach § 6“ durch die Worte „Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung nach § 6 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „die Ermittlung, Bildung und Fortschreibung der Studienguthaben sowie die Gebührenpflicht“ durch die Worte „die Beitragspflicht und die Beitragshöhe nach §§ 3 und 4 sowie den Anspruch auf Darlehensgewährung nach § 7 oder

§ 12 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Studienbeiträge“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 7 werden nach dem Wort „entrichtet“ die Worte „Studienbeiträge sowie die Gründe für eine Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung nach § 6 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes und die“ eingefügt.

- bb) In Nr. 8 werden die Worte „oder der Gründe für den Erlass, die Minderung oder Stundung der Gebühr“ gestrichen.

- cc) Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass,“

- dd) In Nr. 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 13 angefügt:

„13. bei Inanspruchnahme des Studiendarlehens nach § 7 oder § 12 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes der unterschriebene Darlehensantrag.“

- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „verlangen“ der Satzteil „,sofern nicht ein Darlehensantrag nach Abs. 1 Nr. 13 vorgelegt wurde“ angefügt.

5. In § 8 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „, Teilzeitstudium“ gestrichen.

6. In § 9 werden die Worte „für ein Teilzeitstudium,“ gestrichen und die Worte „von der Gebühr“ durch die Worte „vom Studienbeitrag“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „und schreibt das Studienguthaben fort“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird die Zahl „10“ gestrichen.

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die oder der Studierende ist nach § 68 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes für das Semester, für das der Beitrag geschuldet wird, zu exmatrikulieren,

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 70-205

<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 70-230



wenn die Zahlung des Beitrags oder im Falle der Inanspruchnahme eines Studiendarlehens nach § 7 oder § 12 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes die Abgabe des unterschriebenen Darlehensantrags trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der gesetzten Frist nicht erfolgt ist. Gleiches gilt, wenn die oder der Studierende den Darlehensvertrag wirksam widerruft oder der Darlehensvertrag nicht zustande gekommen oder unwirksam ist und die oder der Studierende nicht nachweist, dass der Studienbeitrag entrichtet wurde.“

8. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nur im Fall des § 10 Abs. 3 zulässig.“

9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und des Teilzeitstudiums, die jeweilige Höhe des Studienguthabens“ gestrichen und das Wort „Gebührenbefreiungen“ durch das Wort „Beitragsbefreiungen“ ersetzt.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „und Studienguthaben“ gestrichen.

b) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.“

11. § 26 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 3 bis 6 treten am 1. Oktober 2007 außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

#### **Artikel 5**

##### **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Rechtsverordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Art. 4 jedoch mit der Maßgabe, dass die Vorschriften der Hessischen Immatrikulationsverordnung in ihrer durch Art. 4 Nr. 2 bis 10 geänderten Fassung erstmals für das Verfahren der Immatrikulation und Rückmeldung für das Wintersemester 2007/2008 Anwendung finden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2006

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Corts

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über Kostenträger nach dem Infektionsschutzgesetz\*)**  
**Vom 16. Oktober 2006**

Artikel 1

Das Gesetz über Kostenträger nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. September 2001 (GVBl. I S. 423) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nr. 1 wird folgende Angabe angefügt:

„zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305).“
  - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Impfstoffe für Schutzimpfungen oder Arzneimittel bei anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen bestimmte übertragbare Krankheiten durch die Gesundheitsämter nach § 20 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes,“
  
2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „2006“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2006

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Die Hessische Sozialministerin  
Lautenschläger

\*) Ändert GVBl. II 351-64

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Heilberufsgesetzes\*)<sup>1)</sup>**

**Vom 16. Oktober 2006**

Artikel 1

Das Heilberufsgesetz in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Personen, die sich in Hessen in der praktischen Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, sind Mitglieder der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem zuständigen Staatlichen Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen“ durch die Worte „der zuständigen Landrätin oder dem zuständigen Landrat oder der zuständigen Oberbürgermeisterin oder dem zuständigen Oberbürgermeister“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Sie hat den Kammern unverzüglich Kopien der Meldung sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe der Art. 6 Satz 1 und 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) zu übermitteln.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266)

im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen sind. Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen erbracht.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Berufsangehörige nach Abs. 1 haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 1 Satz 1, insbesondere die Rechte und Pflichten nach den §§ 22 und 23 zur gewissenhaften Berufsausübung, Fortbildung, Teilnahme am Notfalldienst und zur Dokumentation sowie die Pflicht zur Anerkennung der berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsvorschriften nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Die nach den §§ 24 und 25 erlassenen Berufsordnungen und der Sechste Abschnitt dieses Gesetzes gelten entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern, besonders durch Durchführung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen für Kammerangehörige, wobei die Kammern zu diesem Zwecke Verzeichnisse über die Teilnahme von Berufsangehörigen an zertifizierten Fortbildungen führen können,“

bb) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Ausgabe von Heilberufsausweisen und sonstigen Bescheinigungen auch elektronischer Art sowie

\*) Ändert GVBl. II 350-6

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22).

qualifizierten Zertifikaten oder qualifizierten Attribut-Zertifikaten mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970). Die Kammern sind hierbei berechtigt, mit anderen Heilberufskammern zusammenzuarbeiten oder vorhandene Zertifizierungsstellen zu nutzen. Behörden und Dienststellen des Landes Hessen sind verpflichtet, den Kammern hierfür die notwendigen Auskünfte zu erteilen und sie über Änderungen zu informieren. Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen für die Gesundheitsberufe nach § 291a Abs. 5a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), zu bestimmen.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

4. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„ § 5a

(1) Die Kammern können nach Maßgabe einer besonderen Satzung Versorgungseinrichtungen zur Sicherung der Kammermitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen schaffen. Sie können die Kammermitglieder verpflichten, Mitglieder der Versorgungseinrichtung zu werden.

(2) Die Versorgungseinrichtung kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. Sie verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet. Das Vermögen der Kammer haftet nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung.

(3) Die Versorgungseinrichtung wird durch einen Ausschuss geleitet, dessen vorsitzendes Mitglied die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Delegiertenversammlung der Kammer gewählt. Für das vorsitzende Mitglied des Ausschusses nach Satz 1

ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Außerdem ist zumindest eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer sowie eine Vertretung zu bestellen. Erklärungen, die die Versorgungseinrichtung vermögensrechtlich verpflichten, müssen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt, von dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Ausschusses oder einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter schriftlich abgegeben werden. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Die Versorgungseinrichtung erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erbringung der Versorgungsleistungen notwendigen Pflichtbeiträge. Diese richten sich grundsätzlich nach den Beiträgen, welche die Angestellten zur Allgemeinen Rentenversicherung zu zahlen haben, oder nach dem Berufseinkommen.

(5) Die Versorgungseinrichtung gewährt:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Witwenrente oder Witwerrente,
4. Waisenrente oder
5. andere durch Satzung vorgesehene Leistungen.

(6) In der Satzung der Versorgungseinrichtung sind zu regeln:

1. die versicherungspflichtigen Mitglieder,
2. die Art und der Umfang der Versorgungsleistung,
3. die Höhe der Beiträge,
4. der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft,
5. die Befreiung von der Mitgliedschaft,
6. die freiwillige Mitgliedschaft, insbesondere nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammer.

(7) Zur Wahrung gemeinsamer Interessen ist die Versorgungseinrichtung berechtigt, mit Versorgungseinrichtungen des gleichen Heilberufs oder anderer Heilberufe und mit Verbänden, die gesetzliche Aufgaben in der Sozialversicherung wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden und Verträge zu schließen.“

5. § 6a erhält folgende Fassung:

„ § 6a

(1) Die Landesärztekammer Hessen, die Landeszahnärztekammer Hessen, die Landestierärztekammer Hessen, die Landesapothekerkammer Hessen und die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten

und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können durch Satzung jeweils eine Ethikkommission zur Beratung ihrer Kammerangehörigen in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen als unselbstständige Einrichtung errichten.

(2) Die Landesärztekammer Hessen errichtet zur Wahrnehmung der bundes- oder landesrechtlich zugewiesenen Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission durch Satzung eine Ethikkommission. Diese nimmt die Aufgaben nach den §§ 40 bis 42 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395) wahr. Sofern sie bei der jeweils zuständigen Behörde registriert ist, kann sie auch die Aufgaben nach § 20 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), nach §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2005 (BGBl. I S. 234), nach § 92 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), und nach § 28g der Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 605) wahrnehmen.

(3) Die Ethikkommission nach Abs. 2 muss interdisziplinär mit mindestens fünf Mitgliedern besetzt sein. Ihre Mitglieder sind unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie müssen in ihrer beruflichen Tätigkeit mit medizinischen, ethischen oder rechtlichen Fragen befasst sein. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die Satzung bestimmt insbesondere

1. ihre Aufgaben auch gegenüber solchen Personen, die einen Beruf ausüben, der ihnen die verantwortliche Durchführung klinischer Prüfungen gestattet; ihr können auch die Aufgaben nach Abs. 1 übertragen werden,
2. ihre Zusammensetzung,
3. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten ihrer Mitglieder,
5. das Verfahren einschließlich der Anerkennung der Entscheidungen anderer Ethikkommissionen,
6. die Geschäftsführung,
7. die Aufgaben ihres vorsitzenden Mitglieds,
8. die durch ihre Einrichtung und Tätigkeit entstehenden Kosten,
9. die Befugnis zur Erhebung von Kosten insbesondere gegenüber

den Antragstellern nach §§ 40 bis 42 des Arzneimittelgesetzes,

10. die Entschädigung ihrer Mitglieder,
11. den Zeitraum der Aufbewahrung der wesentlichen Dokumente über alle klinischen Prüfungen nach Art. 15 Abs. 5 der Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (ABl. EG Nr. L 121 S. 34).

(4) Ergibt sich durch ein Verhalten der Ethikkommission im Rahmen der Bewertung klinischer Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz eine Schadensersatzverpflichtung, so ist die Kammer durch das Land von Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese nicht bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen versicherbar sind. Die Freistellung setzt voraus, dass die Landesärztekammer eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen wegen Amtspflichtverletzungen durch die Tätigkeit ihrer Ethikkommission abgeschlossen hat und das Nähere, insbesondere zur Mindesthöhe der Haftpflichtversicherung, zur Ausstattung einer Geschäftsstelle der Ethikkommission und zu Regressmöglichkeiten, in einer Vereinbarung zwischen dem Land und der jeweiligen Kammer geregelt ist.

(5) Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Benehmen mit der Landesärztekammer Hessen durch Rechtsverordnung die Ethikkommission nach Abs. 2 bei einer staatlichen Stelle zu errichten. Für ihre Mitglieder gilt Abs. 3 Satz 1 bis 4. In der Rechtsverordnung sind die in Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Regelungen sowie Regelungen zur Überleitung abgeschlossener und laufender Verfahren nach den §§ 40 bis 42 des Arzneimittelgesetzes zu treffen.“

6. In § 7 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „im Sinne von Art. 53 der Richtlinie 2005/36/EG“ eingefügt.
7. Dem § 9 wird Folgendes angefügt:  
„Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates sind nach Maßgabe der Art. 8 und 56 Abs. 1 der Richtlinie

- 2005/36/EG zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates und zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und haben dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat haben sich nach Maßgabe des Art. 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten, zu unterrichten. Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (ABl. EG Nr. L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1), einzuhalten. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung wird der Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis unterrichtet. Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die zuständige Behörde, das Verfahren und die Sachverhalte nach Satz 5 durch Rechtsverordnung zu regeln.“
8. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Kammern erlassen die jeweils für sie geltende Wahlordnung durch Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.“
9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kammer“ die Worte „und des Versorgungswerkes“ eingefügt.
10. In § 20 Abs. 1 werden nach dem Wort „Kammern“ die Worte „und die Versorgungseinrichtungen“ eingefügt.
11. In § 25 wird nach Nr. 16 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 17 angefügt:
- „17. der Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus der Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche und deren Aufrechterhaltung während der Berufstätigkeit, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflicht getroffen worden ist.“
12. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinschaften“ ein Komma und die Worte „insbesondere in ihrem Satzungsrecht Art. 10 bis 15, Art. 21 Abs. 1, Art. 23 bis 30, 35, 37 bis 39, 44 und 45 sowie 50 bis 53 der Richtlinie 2005/36/EG“ eingefügt.
13. In § 28 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
14. In § 29 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtdauer“ ein Komma und das Wort „Niveau“ eingefügt.
15. § 32 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „gegenseitig anerkannt werden“ die Worte „oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union gleichstehen“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Eine von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Drittland absolvierte Weiterbildung ist anzuerkennen, wenn sie durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurde und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch den Mitgliedstaat bescheinigt wird.“
16. § 38a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG ist Weiterbildung im Sinne des Gesetzes.“
- b) In Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 wird jeweilig das Wort „spezifische“ durch das Wort „besondere“, in Abs. 3 Satz 1 das Wort „spezifischen“ durch das Wort „besonderen“ und in Abs. 1 Satz 3 die Angabe „93/16/EWG“ durch „2005/36/EG“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Übrigen richtet sich das Anerkennungsverfahren nach Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG.“
17. § 38a Abs. 4 bis 7 und §§ 38b bis d werden aufgehoben.
18. In § 43 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gebieten“ das Wort „und“

durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Teilgebieten“ die Worte „oder Schwerpunkten und Bereichen“ eingefügt.

19. In § 44 Abs. 2 wird die Angabe „32“ durch „31“ ersetzt.
20. In § 47 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „sechsjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.

21. §§ 48a und 48b erhalten folgende Fassung:

„§ 48a

(1) Die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bestimmt Bezeichnungen nach § 26 insbesondere in folgenden Fachrichtungen:

1. Heilkunde bei Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist in der kurativen Versorgung,
2. Heilkunde bei Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist in der Rehabilitation,
3. Heilkunde bei Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist in der Prävention und Gesundheitsförderung,
4. Öffentliches Gesundheitswesen,
5. Verbindungen dieser Fachrichtungen.

(2) § 34 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung.

§ 48b

Die Weiterbildung wird in von der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Die Leitung der Weiterbildung obliegt den durch die Kammer ermächtigten Kammerangehörigen. Das Nähere über die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte regelt die Kammer in einer Weiterbildungsordnung.“

22. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es können auch Berufspflichtverletzungen verfolgt werden, die Kammerangehörige während ihrer Zugehörigkeit zu einer vergleichbaren Berufsvertretung im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland begangen haben.“

- b) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Akten über berufsrechtliche Maßnahmen, die nicht zu einem berufsgerichtlichen Verfahren geführt haben, sind fünf Jahre nach Bestandskraft der Entscheidung, Akten aus berufsgerichtlichen Verfahren zehn Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung zu vernichten. Beschlüsse oder Urteile der Berufsgerichte sind auf Dauer aufzubewahren.“

- 22a. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 51

(1) Erste Instanz ist das bei dem Verwaltungsgericht Gießen gebildete Berufsgericht für Heilberufe.“

23. In § 53 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, der Delegiertenversammlung, Angestellte der Kammer oder Medizinal-, Veterinärbeamtinnen oder Veterinärbeamte oder beamtete Apothekerinnen oder Apotheker sein.“

24. Dem § 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 161a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“

25. In § 59 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Bei geringer Schuld“ durch die Angabe „Wenn die Schwere der Schuld nicht entgegensteht,“ ersetzt.

26. In § 78 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „fünfhundert und tausend Euro (tausend und zweitausend Deutsche Mark)“ durch die Angabe „750 und 2000 Euro“, die Worte „zweihundertfünfzig und fünfhundert Euro (fünfhundert und tausend Deutsche Mark)“ durch die Angabe „300 und 750 Euro“ und die Worte „vierhundert und achthundert Euro (achthundert und tausendsechshundert Deutsche Mark)“ durch die Angabe „500 und 1000 Euro“ ersetzt.

27. In § 80 Satz 1 werden die Worte „einhundertfünfzig Euro (dreihundert Deutsche Mark)“ durch die Worte „bis zu 300 Euro“ ersetzt.

- 27a. Dem § 85 wird folgender Satz angefügt:

„§ 226 Abs. 2 Strafprozessordnung findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Vorsitzenden des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts für Heilberufe von der Hinzuziehung eines Urkundsbe-

amten der Geschäftsstelle absehen  
können.“

28. In § 88 wird die Angabe „2006“  
durch die Angabe „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Art. 1 Nr. 16 und 17 tritt mit Wirkung  
vom 21. Oktober 2007 in Kraft. Im Übrigen  
tritt dieses Gesetz am Tage nach der  
Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2006

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Die Hessische Sozialministerin  
Lautenschläger



**Beschluss zur Änderung des Beschlusses  
über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister  
nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen  
vom 2. November 2005 (GVBl. I S. 702)\*)**

**Vom 16. Oktober 2006**

Die Hessische Landesregierung hat am 28. August 2006 gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen über die Änderung der Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister beschlossen.

Der Landtag hat gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen am 4. Oktober 2006 von dem Beschluss Kenntnis genommen.

Die Änderung der Zuständigkeitsregelung wird nachstehend veröffentlicht.

Der Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 2. November 2005 (GVBl. I S. 702) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 3 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 315 (Allgemeines Grundvermögen) und Nr. 316 (Behördenzentren und -häuser) werden gestrichen; die bisherigen Nr. 317 bis 337 werden die Nr. 315 bis 335

b) Nr. 316 (neu) erhält folgende Fassung:

„316 Gewährträgerschaft für und Beteiligung an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatskanzlei oder anderer Ministerien gegeben ist,“

c) Nr. 327 (neu) erhält folgende Fassung:

„327 Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda (mit den Bildungseinrichtungen Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereiche Rechtspflege und Steuer –, Landesfinanzschule Hessen und Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst<sup>4)</sup>,“

d) Nr. 328 (neu) (Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda) wird gestrichen; die bisherigen Nr. 329 (neu) bis 335 (neu) werden die Nr. 328 bis 334

e) Nr. 330 (neu) erhält folgende Fassung:

„330 Landesbetrieb Hessisches Baumanagement (HBM),“

2. Abschnitt 5 (Geschäftsbereich der Hessischen Kultusministerin) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 504 erhält folgende Fassung:

„504 Lebensbegleitendes Lernen (soweit nicht die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung oder des Sozialministeriums gegeben ist), Erwachsenenbildung, Volkshochschulen, Fernunterricht,“

b) Nr. 509 erhält folgende Fassung:

„509 Lehrerbildung, Versorgung der Schulen mit Lehrpersonal,“

3. Abschnitt 6 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 618 wird als neue Nr. 619 eingefügt:

„619 Beteiligung an der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH,“; die bisherigen Nr. 619 bis 637 werden die Nr. 620 bis 638

b) in Nr. 620 (neu) wird das Wort „Gesamthochschule“ gestrichen

c) Nr. 631 (neu) erhält folgende Fassung:

„631 Klinikum der Universität Frankfurt, Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH im Rahmen der Beleihung (§ 25a Abs. 2 Uni-KlinG),“

4. In Abschnitt 7 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) werden in Nr. 725 nach dem Wort „Landestreuhandstelle,“ die Worte „Beteiligung an der Institut Wohnen und Umwelt GmbH (IWU),“ angefügt.

5. In Abschnitt 8 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz) wird nach Nr. 852 als neue Nr. 853 eingefügt:

„853 STIFTUNG NATURA 2000,“; die bisherigen Nr. 853 und 854 werden die Nr. 854 und 855.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2006

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

\*) Ändert GVBl. II 13-56

**Verordnung  
über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur  
Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme  
(Qualitätszielverordnung)\*)**

Vom 2. Oktober 2006

Aufgrund des § 6 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) wird verordnet:

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 64 S. 52).

(2) Sie gilt für die Festlegung von Qualitätszielen für Stoffe im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 2006/11/EG und die Aufstellung von Programmen zur Verringerung der Verschmutzung durch diese Stoffe in den oberirdischen Gewässern im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 2

Festlegung von Qualitätszielen

(1) Als Qualitätsziele für oberirdische Gewässer gelten die in Anhang 4, Tabelle 5 sowie die in Anhang 5 für die Stoffe mit den EG-Nr. 3, 7, 62, 96 und (99) festgelegten Umweltqualitätsnormen der Verordnung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vom 17. Mai 2005 (GVBl. I S. 382).

(2) Bezugspunkt für die Qualitätsziele im Gewässer sind die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Messstellen. Das Qualitätsziel ist an der jeweiligen Messstelle eingehalten, wenn der Mittelwert der in einem Kalenderjahr ermittelten Ergebnisse das Qualitätsziel nicht überschreitet. Dabei sind mindestens vier gleichmäßig über das Jahr verteilte Messungen zugrunde zu legen.

§ 3

Programme zur Verringerung der Verschmutzung durch bestimmte Stoffe

(1) Die oberste Wasserbehörde stellt mit Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden Programme zur Verringerung der Verschmutzung von oberirdischen Gewässern durch in § 2 genannten Stoffe auf. Ziel der Programme ist es, die nach § 2 festgelegten Qualitätsziele einzuhalten oder in angemessenen Fristen zu erreichen. Die obere Wasserbehörde kann mit Zustimmung der obersten Wasserbehörde Überschreitungen der nach § 2 festgelegten Qualitätsziele zulassen, wenn diese nicht oder nur mit unverhält-

nismäßigem Aufwand erreicht werden können, insbesondere bei geogenen Vorbelastungen des Gewässers, bei Altlasten, infolge von Naturkatastrophen oder bei Vorbelastungen, die nicht aus dem Land Hessen stammen.

(2) Die Programme enthalten

1. die Festlegung der Messstellen,
2. eine Bestandsaufnahme der im Gewässer vorhandenen Stoffe, die in § 2 genannt sind,
3. die nach § 2 festgelegten Qualitätsziele,
4. Angaben zur Art und Weise der Überwachung der Einhaltung der Qualitätsziele einschließlich einer Beschreibung der Messverfahren, die dem Stand der Technik entsprechen,
5. eine Bewertung der Überwachungsergebnisse im Hinblick auf die Qualitätsziele,
6. die Ermittlung von Ursachen für die Überschreitung von Qualitätszielen,
7. Maßnahmen zur Verringerung der Gewässerverschmutzung, soweit aufgrund der Bestandsaufnahme oder der Überwachung ein Überschreiten von Qualitätszielen festgestellt wird; hierzu zählen auch Regelungen für die Zusammensetzung und Verwendung von Stoffen und Stoffgruppen sowie Produkten, die die letzten wirtschaftlich realisierbaren technischen Fortschritte berücksichtigen, sowie Maßnahmen, die auf der Grundlage anderer als wasserrechtlicher Vorschriften ergriffen werden und zur Gewässerreinigung beitragen,
8. die Begründung für eine im Einzelfall zugelassene Überschreitung von Qualitätszielen nach Abs. 1 Satz 3,
9. Angaben zu den Fristen, innerhalb derer die Programme durchzuführen sind.

(3) Die Programme sind in Abständen von nicht mehr als sechs Jahren fortzuschreiben.

(4) Bei Gewässern, die Ländergrenzen überschreiten, unterrichtet die oberste Wasserbehörde die im jeweils anderen Land für die Aufstellung von Programmen zuständige Behörde über die Programme und Überwachungsergebnisse und stimmt die Programme mit dieser ab.

§ 4

Erteilung von Erlaubnissen für Ableitungen der in § 2 genannten Stoffe

(1) Die Erteilung von Erlaubnissen für Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

\*) GVBl. II 85-66

für Ableitungen von Stoffen, für die durch § 2 Qualitätsziele festgelegt worden sind, in oberirdische Gewässer ist daran auszurichten, dass durch die Ableitung nicht die Erreichung der Qualitätsziele gefährdet wird.

(2) In der Erlaubnis für Ableitungen der Stoffe, für die durch § 2 Qualitätsziele festgelegt worden sind, sind zulässige, an den Qualitätszielen auszurichtende Frachten oder Konzentrationen der Stoffe festzusetzen. Die zulässigen Frachten und Konzentrationen der Stoffe können auch durch Summen-, Leit- und Wirkparameter

begrenzt werden, sofern dies zu gleichwertigen Ergebnissen führt.

(3) Entsprechen vorhandene Ableitungen nicht den Anforderungen der Abs. 1 und 2, so ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen in angemessener Frist durchgeführt werden.

#### § 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
Dietzel

**Verordnung  
über Zuständigkeiten für die Bestellung der Beamtenbeisitzerinnen  
und Beamtenbeisitzer im gerichtlichen Disziplinarverfahren\*)**

**Vom 19. September 2006**

Aufgrund des § 52 Abs. 5 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) und des § 6b Abs. 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird verordnet:

§ 1

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs werden die Aufgaben nach § 52 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes sowie nach § 6b Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung über die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 2006

Der Hessische Minister der Justiz  
Banzer

\*) GVBl. II 325-31

**Verordnung  
zur Führung ausländischer akademischer Grade  
(Gradführungsverordnung)\*)**

**Vom 25. September 2006**

Aufgrund des § 29 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), wird verordnet:

§ 1

(1) Hochschulgrade aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

(2) Inhaberinnen und Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Abs. 1 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung nach § 29 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate). Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.

(3) Inhaberinnen und Inhaber von folgenden Doktorgraden können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Herkunftsbezeichnung führen:

1. Australien: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung,
2. Israel: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung,
3. Kanada: „Doctor of Philosophy“  
Abkürzung: „Ph.D.“,
4. Russland: a) „kandidat biologiceskich nauk“,

- b) „kandidat chimiceskich nauk“,
- c) „kandidat farmacevticeskich nauk“,
- d) „kandidat filologiceskich nauk“,
- e) „kandidat fiziko-matematiceskich nauk“,
- f) „kandidat geograficeskich nauk“,
- g) „kandidat geologo-mineralogiceskich nauk“,
- h) „kandidat iskusstvovedenija“,
- i) „kandidat medicineskich nauk“,
- j) „kandidat nauk (architektura)“,
- k) „kandidat psihologiceskich nauk“,
- l) „kandidat selskochozjajstvennych nauk“,
- m) „kandidat techniceskich nauk“,
- n) „kandidat veterinarnych nauk“,

5. Vereinigte Staaten von Amerika: „Doctor of Philosophy“ Abkürzung: „Ph.D.“ der in der Anlage aufgeführten Universitäten.

**Anlage**

§ 2

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich die Inhaber ausländischer Grade begünstigen, erhalten diese Regelungen den Vorrang.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. September 2006

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst

Corts

\*) GVBl. II 17-32

## Anlage zu § 1

Hochschule	Ort
Arizona State University at the Tempe Campus	Tempe, Arizona
Auburn University Main Campus	Auburn University, Alabama
Baylor University	Waco, Texas
Boston College	Chestnut Hill, Massachusetts
Boston University	Boston, Massachusetts
Bowling Green State University-Main Campus	Bowling Green, Ohio
Brandeis University	Waltham, Massachusetts
Brigham Young University	Provo, Utah
Brown University	Providence, Rhode Island
California Institute of Technology	Pasadena, California
Carnegie Mellon University	Pittsburgh, Pennsylvania
Case Western Reserve University	Cleveland, Ohio
Catholic University of America	Washington, District of Columbia
Claremont Graduate University	Claremont, California
Clark Atlanta University	Atlanta, Georgia
Clark University	Worcester, Massachusetts
Clarkson University	Potsdam, New York
Clemson University	Clemson, South Carolina
College of William and Mary	Williamsburg, Virginia
Colorado School of Mines	Golden, Colorado
Colorado State University	Fort Collins, Colorado
Columbia University in the City of New York	New York, New York
Cornell University-Endowed Colleges	Ithaca, New York
CUNY Graduate School and University Center	New York, New York
Dartmouth College	Hanover, New Hampshire
Drexel University	Philadelphia, Pennsylvania
Duke University	Durham, North Carolina
Emory University	Atlanta, Georgia
Florida Atlantic University-Boca Raton	Boca Raton, Florida
Florida Institute of Technology-Melbourne	Melbourne, Florida
Florida International University	Miami, Florida
Florida State University	Tallahassee, Florida
Fordham University	Bronx, New York
George Mason University	Fairfax, Virginia
George Washington University	Washington, District of Columbia
Georgetown University	Washington, District of Columbia
Georgia Institute of Technology-Main Campus	Atlanta, Georgia
Georgia State University	Atlanta, Georgia
Harvard University	Cambridge, Massachusetts
Howard University	Washington, District of Columbia
Illinois Institute of Technology	Chicago, Illinois
Indiana University-Bloomington	Bloomington, Indiana
Indiana University-Purdue University-Indianapolis	Indianapolis, Indiana
Iowa State University	Ames, Iowa
Jackson State University	Jackson, Mississippi
Johns Hopkins University	Baltimore, Maryland
Kansas State University	Manhattan, Kansas
Kent State University-Main Campus	Kent, Ohio

Lehigh University	Bethlehem, Pennsylvania
Louisiana State Univ & Ag & Mech & Hebert Laws Ctr	Baton Rouge, Louisiana
Loyola University Chicago	Chicago, Illinois
Marquette University	Milwaukee, Wisconsin
Massachusetts Institute of Technology	Cambridge, Massachusetts
Miami University-Oxford	Oxford, Ohio
Michigan State University	East Lansing, Michigan
Michigan Technological University	Houghton, Michigan
Mississippi State University	Mississippi State, Mississippi
Montana State University-Bozeman	Bozeman, Montana
New Jersey Institute of Technology	Newark, New Jersey
New Mexico State University-Main Campus	Las Cruces, New Mexico
New York University	New York, New York
North Carolina A & T State University	Greensboro, North Carolina
North Carolina State University at Raleigh	Raleigh, North Carolina
North Dakota State University-Main Campus	Fargo, North Dakota
Northeastern University	Boston, Massachusetts
Northern Arizona University	Flagstaff, Arizona
Northern Illinois University	Dekalb, Illinois
Northwestern University	Evanston, Illinois
Ohio State University-Main Campus	Columbus, Ohio
Ohio University-Main Campus	Athens, Ohio
Oklahoma State University-Main Campus	Stillwater, Oklahoma
Old Dominion University	Norfolk, Virginia
Oregon State University	Corvallis, Oregon
Pennsylvania State University-Main Campus	University Park, Pennsylvania
Polytechnic University	Brooklyn, New York
Princeton University	Princeton, New Jersey
Purdue University-Main Campus	West Lafayette, Indiana
Rensselaer Polytechnic Institute	Troy, New York
Rice University	Houston, Texas
Rutgers University-New Brunswick	New Brunswick, New Jersey
Rutgers University-Newark	Newark, New Jersey
Saint Louis University-Main Campus	St. Louis, Missouri
San Diego State University	San Diego, California
South Dakota State University	Brookings, South Dakota
Southern Illinois University Carbondale	Carbondale, Illinois
Stanford University	Stanford, California
Stevens Institute of Technology	Hoboken, New Jersey
SUNY at Albany	Albany, New York
SUNY at Binghamton	Binghamton, New York
SUNY at Buffalo	Buffalo, New York
SUNY at Stony Brook	Stony Brook, New York
SUNY College of Environmental Science and Forestry	Syracuse, New York
Syracuse University	Syracuse, New York
Teachers College at Columbia University	New York, New York
Temple University	Philadelphia, Pennsylvania
Texas A & M University	College Station, Texas
Texas Tech University	Lubbock, Texas
Tufts University	Medford, Massachusetts
Tulane University of Louisiana	New Orleans, Louisiana
University of Akron Main Campus	Akron, Ohio

University of Alabama, The	Tuscaloosa, Alabama
University of Alabama at Birmingham	Birmingham, Alabama
University of Alabama in Huntsville	Huntsville, Alabama
University of Alaska Fairbanks	Fairbanks, Alaska
University of Arizona	Tucson, Arizona
University of Arkansas Main Campus	Fayetteville, Arkansas
University of California-Berkeley	Berkeley, California
University of California-Davis	Davis, California
University of California-Irvine	Irvine, California
University of California-Los Angeles	Los Angeles, California
University of California-Riverside	Riverside, California
University of California-San Diego	La Jolla, California
University of California-Santa Barbara	Santa Barbara, California
University of California-Santa Cruz	Santa Cruz, California
University of Central Florida	Orlando, Florida
University of Chicago	Chicago, Illinois
University of Cincinnati-Main Campus	Cincinnati, Ohio
University of Colorado at Boulder	Boulder, Colorado
University of Colorado at Denver and Health Sciences Center	Denver, Colorado
University of Connecticut	Storrs, Connecticut
University of Dayton	Dayton, Ohio
University of Delaware	Newark, Delaware
University of Denver	Denver, Colorado
University of Florida	Gainesville, Florida
University of Georgia	Athens, Georgia
University of Hawaii at Manoa	Honolulu, Hawaii
University of Houston-University Park	Houston, Texas
University of Idaho	Moscow, Idaho
University of Illinois at Chicago	Chicago, Illinois
University of Illinois at Urbana-Champaign	Champaign, Illinois
University of Iowa	Iowa City, Iowa
University of Kansas Main Campus	Lawrence, Kansas
University of Kentucky	Lexington, Kentucky
University of Louisiana at Lafayette	Lafayette, Louisiana
University of Louisville	Louisville, Kentucky
University of Maine	Orono, Maine
University of Maryland-Baltimore County	Baltimore, Maryland
University of Maryland-College Park	College Park, Maryland
University of Massachusetts-Amherst	Amherst, Massachusetts
University of Memphis	Memphis, Tennessee
University of Miami	Coral Gables, Florida
University of Michigan-Ann Arbor	Ann Arbor, Michigan
University of Minnesota-Twin Cities	Minneapolis, Minnesota
University of Mississippi Main Campus	University, Mississippi
University of Missouri-Columbia	Columbia, Missouri
University of Missouri-Kansas City	Kansas City, Missouri
University of Missouri-Rolla	Rolla, Missouri
University of Missouri-St. Louis	St. Louis, Missouri
University of Montana-Missoula, The	Missoula, Montana
University of Nebraska at Lincoln	Lincoln, Nebraska
University of Nevada-Las Vegas	Las Vegas, Nevada



University of Nevada-Reno	Reno, Nevada
University of New Hampshire-Main Campus	Durham, New Hampshire
University of New Mexico-Main Campus	Albuquerque, New Mexico
University of New Orleans	New Orleans, Louisiana
University of North Carolina at Chapel Hill	Chapel Hill, North Carolina
University of North Carolina at Greensboro	Greensboro, North Carolina
University of North Dakota-Main Campus	Grand Forks, North Dakota
University of North Texas	Denton, Texas
University of Notre Dame	Notre Dame, Indiana
University of Oklahoma Norman Campus	Norman, Oklahoma
University of Oregon	Eugene, Oregon
University of Pennsylvania	Philadelphia, Pennsylvania
University of Pittsburgh-Main Campus	Pittsburgh, Pennsylvania
University of Puerto Rico-Rio Piedras Campus	Rio Piedras, Puerto Rico
University of Rhode Island	Kingston, Rhode Island
University of Rochester	Rochester, New York
University of South Carolina-Columbia	Columbia, South Carolina
University of South Florida	Tampa, Florida
University of Southern California	Los Angeles, California
University of Southern Mississippi	Hattiesburg, Mississippi
University of Tennessee, The	Knoxville, Tennessee
University of Texas at Arlington, The	Arlington, Texas
University of Texas at Austin, The	Austin, Texas
University of Texas at Dallas, The	Richardson, Texas
University of Texas at El Paso, The	El Paso, Texas
University of Toledo	Toledo, Ohio
University of Tulsa	Tulsa, Oklahoma
University of Utah	Salt Lake City, Utah
University of Vermont and State Agricultural Coll	Burlington, Vermont
University of Virginia-Main Campus	Charlottesville, Virginia
University of Washington-Seattle Campus	Seattle, Washington
University of Wisconsin-Madison	Madison, Wisconsin
University of Wisconsin-Milwaukee	Milwaukee, Wisconsin
University of Wyoming	Laramie, Wyoming
Utah State University	Logan, Utah
Vanderbilt University	Nashville, Tennessee
Virginia Commonwealth University	Richmond, Virginia
Virginia Polytechnic Institute and State Univ	Blacksburg, Virginia
Wake Forest University	Winston Salem, North Carolina
Washington State University	Pullman, Washington
Washington University in St. Louis	St. Louis, Missouri
Wayne State University	Detroit, Michigan
West Virginia University	Morgantown, West Virginia
Western Michigan University	Kalamazoo, Michigan
Wichita State University	Wichita, Kansas
Wright State University-Main Campus	Dayton, Ohio
Yale University	New Haven, Connecticut
Yeshiva University	New York, New York

**Verordnung  
zur Anerkennung von Sachverständigen im Bereich des Bodenschutzes  
Vom 27. September 2006**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Hessische Verordnung über  
Sachverständige für Bodenschutz und  
Altlasten nach § 18 des  
Bundes-Bodenschutzgesetzes**

Aufgrund des § 20 des Hessischen Altlastengesetzes vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1998 (GVBl. I S. 413), und des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen über Sachverständige im Bereich des Bodenschutzes vom 19. Juli 2006 (GVBl. I S. 467) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anerkennung von Sachverständigen
- § 2 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 3 Pflichten von anerkannten Sachverständigen
- § 4 Anerkennungsverfahren
- § 5 Fachgremium
- § 6 Befristung der Anerkennung
- § 7 Vereinfachtes Verfahren
- § 8 Bekanntgabe
- § 9 Erlöschen der Anerkennung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

§ 1

Anerkennung von Sachverständigen

(1) Sachverständige, die nach den Vorschriften dieser Verordnung anerkannt werden, sind im Umfang dieser Anerkennung Sachverständige nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).

(2) Die Anerkennung kann für eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete erfolgen:

1. Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/historische Erkundung,
2. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden – Gewässer,
3. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden – Pflanze, Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien,

4. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden – Mensch,
5. Sanierung,
6. Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser.

(3) Zuständige Stelle für die Anerkennung ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer oder die Ingenieurkammer des Landes Hessen. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie wirkt bei der Anerkennung mit.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Als Sachverständige werden natürliche Personen anerkannt, die die erforderliche Sachkunde besitzen, über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen und gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Die erforderliche Sachkunde besitzen Personen, die den allgemeinen und den sachgebietsspezifischen Anforderungen für mindestens ein Sachgebiet nach der Anlage zu dieser Verordnung genügen. Die gerätetechnische Ausstattung muss die in der Anlage genannten Anforderungen für das jeweilige Sachgebiet erfüllen.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen nur Personen, von denen eine gewissenhafte, unabhängige und unparteiliche Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten zu erwarten ist.

§ 3

Pflichten von anerkannten  
Sachverständigen

(1) Anerkannte Sachverständige müssen die Gewähr für die Erfüllung der in § 2 genannten Anforderungen bieten.

(2) Anerkannte Sachverständige haben dafür Sorge zu tragen, dass sie über den erforderlichen aktuellen Wissensstand in den Sachgebieten verfügen, für die sie anerkannt sind. Hierzu haben sie sich in geeigneter Weise fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Die Fortbildung ist der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer auf Verlangen, spätestens jedoch mit einem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung nachzuweisen.

(3) Anerkannte Sachverständige müssen eigenverantwortlich eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe, mindestens jedoch zwei Millionen Euro, abschließen und während der Zeit der Anerkennung aufrechterhalten. Sie müssen sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit prüfen.

<sup>1)</sup> GVBl. II 89-31

Anlage

(4) Anerkannte Sachverständige sind verpflichtet, der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich Auskünfte über alle Umstände zu geben, die geeignet sind, Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu wecken.

(5) Gemeinschaftsgutachten mit anderen Sachverständigen müssen zweifelsfrei erkennen lassen, wer für welche Teile verantwortlich ist. Übernehmen Sachverständige Leistungen Dritter, müssen sie darauf hinweisen.

(6) Anerkannte Sachverständige haben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere darzustellen:

1. Anlass und Zweck des Gutachtens,
2. die zu berücksichtigenden Informationen und Randbedingungen,
3. das Ergebnis in schlüssiger und nachvollziehbarer Form,
4. eine für die Betroffenen im Sinne des § 12 des Bundes-Bodenschutzgesetzes nachvollziehbare Begründung.

#### § 4

##### Anerkennungsverfahren

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller haben das Sachgebiet, für das sie anerkannt werden wollen, entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung zu bezeichnen und die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung nachzuweisen. Dem Antrag sind mindestens drei selbstverfasste Gutachten oder gleichwertige Arbeitsproben mit entsprechendem Eigenanteil aus dem jeweiligen Sachgebiet beizufügen. Die Gutachten oder Arbeitsproben sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Sie können hinsichtlich der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und der Ortsbezeichnung anonymisiert werden. Die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

(2) Die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer überprüft das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen; sie kann dazu zusätzlich Referenzen einholen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen und weitere Erkenntnisquellen nutzen. Zur Überprüfung der erforderlichen Sachkunde bedient sich die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer eines Fachgremiums.

(3) Die Bewertung der Sachkunde erfolgt aufgrund der eingereichten Gutachten oder Arbeitsproben sowie einer Überprüfung der Antragstellerin oder des Antragstellers. Das Fachgremium gibt hinsichtlich der erforderlichen Sachkunde gegenüber der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer ein Votum ab.

(4) Vor einer von dem Votum nach § 5 Abs. 4 abweichenden Entscheidung über die Sachkunde ist dem Fachgremium und dem Hessischen Landesamt für Umwelt

und Geologie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Anerkennung erfolgt durch öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36 der Gewerbeordnung sowie die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

#### § 5

##### Fachgremium

(1) Das Fachgremium nach § 4 Abs. 2 arbeitet auf der Grundlage einer Geschäfts- und Verfahrensordnung, die von den Industrie- und Handelskammern oder der Ingenieurkammer im Einvernehmen mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie erlassen wird.

(2) Die Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer, bei der das Fachgremium seinen Sitz hat, beruft im Einvernehmen mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, das ein eigenes Benennungsrecht hat, für die Dauer von fünf Jahren geeignete Personen in das Fachgremium. Bei der Berufung ist anzugeben, auf welchem Sachgebiet nach dem Anhang dieser Verordnung eine Person an der Überprüfung mitwirkt.

(3) Das Fachgremium besteht aus mindestens drei Personen. Seine Zusammensetzung richtet sich nach den im Einzelfall beantragten Sachgebieten. In jedem Fachgremium muss eine der vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie benannten Personen vertreten sein.

(4) Das Fachgremium überprüft die Sachkunde sowie die gerätetechnische Ausstattung der Antragstellerin oder des Antragstellers. Es gibt ein Votum ab, das einstimmig erfolgen soll.

(5) Als Fachgremium zur Überprüfung der Sachkunde und der gerätetechnischen Ausstattung können im Einvernehmen zwischen den Industrie- und Handelskammern oder der Ingenieurkammer und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie auch Stellen benannt werden, die in anderen Bundesländern für die Überprüfung der Sachkunde von Sachverständigen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zuständig sind und deren Besetzung den sachgebietsspezifischen Anforderungen an die Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung entspricht.

#### § 6

##### Befristung der Anerkennung

(1) Die Anerkennung nach § 1 und deren Verlängerung wird jeweils auf fünf Jahre befristet erteilt. Bei einer Erstanerkennung kann die Frist von fünf Jahren unterschritten werden.

(2) Die Verlängerung der Anerkennung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 7.

## § 7

## Vereinfachtes Verfahren

(1) Personen, die bereits von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Institution in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften als Sachverständige im Bereich Bodenschutz überprüft und anerkannt oder öffentlich bestellt und vereidigt sind oder waren, können auf Antrag im vereinfachten Verfahren als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung anerkannt werden. Sie müssen dazu nachweisen, dass sie die wesentlichen Anforderungen nach § 2 bereits aufgrund der Anerkennung oder der öffentlichen Bestellung und Vereidigung nach Satz 1 erfüllen. Sie müssen zusätzlich die Erfüllung solcher Anforderungen nachweisen, die nicht bereits im anderen Verfahren nachgewiesen worden sind oder aufgrund des Zeitablaufs eines neuerlichen Nachweises bedürfen.

(2) Bei der Verlängerung der Anerkennung ist die Einhaltung der Pflichten nach § 3 besonders zu prüfen. Auf Verlangen der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer sind Gutachten oder Arbeitsproben aus den letzten fünf Jahren vorzulegen.

(3) Dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor im vereinfachten Verfahren eine Anerkennung ausgesprochen oder verlängert wird, soweit nicht das Fachgremium beteiligt wird. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 8

## Bekanntgabe

(1) Die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer macht die Anerkennung der Sachverständigen in ihrem Mitteilungsorgan bekannt. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie veranlasst die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die Sachgebiete, die Gegenstand der Anerkennung sind, sind in der Veröffentlichung zu bezeichnen.

(2) Name, Adresse, Telekommunikationsdaten und Sachgebietsbezeichnung der Sachverständigen werden sowohl durch die Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer oder durch einen

von ihr beauftragten Dritten als auch durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie gespeichert und können in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet ist nur zulässig, wenn die Sachverständigen zugestimmt haben.

## § 9

## Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. mit Ablauf der nach § 6 Abs. 1 festgelegten Frist
2. durch Rücknahme oder Widerruf oder
3. wenn die Sachverständigen auf die Anerkennung verzichten oder das 68. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Für die Bekanntgabe des Erlöschens der Anerkennung gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

## § 10

## Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

**Artikel 2<sup>3)</sup>****Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 9. November 2000 (GVBl. I S. 508), geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird verordnet:

§ 1 Abs. 4 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138), wird aufgehoben.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 2006

Der Hessische Minister für Umwelt,  
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 89-25

**Anlage zu Artikel 1 § 2****Anforderungen an die erforderliche Sachkunde  
(Fachliche Voraussetzungen)**

Die Sachverständigentätigkeit im Bereich Bodenschutz/Altlasten erfordert ein weit gefächertes Spektrum natur- und ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse und Erfahrungen. Erforderlich ist im besonderen Maße ein fach- und medienübergreifendes Verständnis sowie in der Regel interdisziplinäres Arbeiten.

Sachverständige haben die Anforderungen nach Nr. 1 und die Anforderungen für mindestens ein Sachgebiet nach Nr. 2.1, 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6 zu erfüllen.

Sachverständige für Bodenschutz und für Altlasten müssen im besonderen Maße befähigt sein:

- Sachlagen, bei denen eine Entscheidung der zuständigen Behörde über Sofortmaßnahmen herbeizuführen ist, zu erkennen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen,
- Untersuchungsdefizite und gegebenenfalls noch offene Fragen aufzuzeigen,
- Vorschläge für das weitere Vorgehen zu entwickeln,
- Untersuchungen zu koordinieren und Hilfsleistungen zu veranlassen,
- zu erkennen, ob weitere Sachverständige hinzuzuziehen sind und
- Sachverhalte abschließend zu beurteilen.

**1. Allgemeine Anforderungen**

Im Einzelnen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

**1.1 Vor- und Fortbildung**

- 1.1.1 Abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Fachhochschule der bei den einzelnen Sachgebieten genannten Fachrichtungen oder eine gleichwertige Qualifikation
- 1.1.2 eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit im Bereich Bodenschutz/Altlasten oder zumindest in Umweltbereichen mit engem Bezug zum Bereich Bodenschutz/Altlasten (zum Beispiel Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft); davon mindestens drei Jahre eine Tätigkeit, bei der eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen waren
- 1.1.3 erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung.

**1.2 Allgemeine fachliche Kenntnisse**

- 1.2.1 Grundkenntnisse in Geologie, Hydrogeologie und Bodenkunde

- 1.2.2 Grundkenntnisse in anorganischer, organischer, physikalischer und technischer Chemie

- 1.2.3 Kenntnisse geeigneter Methoden der Erfassung, Gefährdungsabschätzung, Sanierung und Überwachung

- 1.2.4 Kenntnisse in der Bewertung von Bodenfunktionen in Bezug auf deren Funktionserfüllung oder Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen

- 1.2.5 Grundkenntnisse in Arbeitsschutz und in Gesundheitsschutz

- 1.2.6 Grundkenntnisse in Datenanalyse, Statistik und Informationsverarbeitung

- 1.2.7 Kenntnisse der grundlegenden fachlichen Regelwerke.

**1.3 Allgemeine rechtliche und verwaltungsorganisatorische Kenntnisse**

- 1.3.1 Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Landesbodenschutzgesetze und andere Ausführungsgesetze der Länder und zugehörige Rechtsvorschriften
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Landesabfallgesetze
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetze und zugehörige Rechtsvorschriften
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesberggesetz (BBergG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und zugehörige Verordnungen
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Grundwasserverordnung
- Umweltstrafrecht
- Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere BGR 128:2000)
- Vertragsrecht (BGB, VOB, VOL, VOF, HOAI)

- 1.3.2 Kenntnisse über Aufbau und Zuständigkeitsregelungen der öffentlichen Verwaltung.

## 2. Sachgebietspezifische Anforderungen

### 2.1 Sachgebiet flächenhafte und standortbezogene Erfassung/ Historische Erkundung

#### 2.1.1 Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Geologie, Bodenkunde, Physische Geographie, Geoökologie, Landschaftsökologie oder Geodäsie mit für das Sachgebiet geeigneten Studienschwerpunkten
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur-, Ingenieur- oder Geschichtswissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

#### 2.1.2 Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, die für die Erhebungen über altlastverdächtige Flächen und Verdachtsflächen (standortbezogen oder flächenhaft) bedeutsamen Verfahren der Archivrecherche und Schriftgutauswertung, der multitemporalen Karten- und Luftbildauswertung, der Zeitzeugenbefragung sowie Geländebegehungen sachgerecht auszuwählen und durchzuführen. Sie müssen weiterhin die gewonnenen Tatsachen und Erkenntnisse auswerten und so darstellen können, dass eine tragfähige Grundlage für die Entscheidung über weitere Schritte und für deren Planung vorliegt. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über:

- a) Recherche und Auswertung von Schriftgut in öffentlichen, privaten (betrieblichen) oder behördlichen Archiven, einschließlich vorhandener Gutachten
  - Änderungen in der öffentlichen Verwaltung im Zuge von Verwaltungs- und Territorialreformen
  - Gliederung des Archivwesens und Erschließung der Bestände; rechtliche Beschränkungen der Einsichtnahme; Vorschriften zur Aufbewahrung, Aussonderung und Weitergabe
- b) Recherche und Auswertung von Karten und Luftbildern
  - Fundstellen für historisches wie aktuelles Luftbild- und Kartenmaterial
  - Techniken der multitemporalen Auswertung von Karten und Luftbildern
  - spezifische Merkmale historischer Luftbilder
  - Inhalte und Gestaltungsregeln amtlicher Kartenwerke sowie deren Veränderungen

- Auswertung thematischer Karten, auch unter Einsatz geografischer Informationssysteme, zur Abgrenzung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen und Bewertung von Bodenfunktionen

- c) Befragung von Zeitzeugen; Entwicklung einzelfallbezogener Befragungskonzepte
- d) altlast- und bodenrelevante Herstellungsverfahren, Betriebs- und Arbeitsabläufe
- e) Ortsbegehungen und Geländeaufnahmen unter Berücksichtigung altlastrelevanter Aspekte
- f) fachliche Beurteilung der Ergebnisse von Erhebungen/Historischen Erkundungen bezüglich
  - Art, Lage und Umfang möglicher Kontaminationen
  - Lage und Veränderungen altlastrelevanter Anlagenteile, Produktionsprozesse und Betriebsabläufe
  - Ablagerungsorten und -zeiträumen, Art, Menge und Herkunft der abgelagerten Stoffe
  - Kriegseinwirkungen, Havarien, Betriebsstörungen und so weiter.
- g) fachliche Beurteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast
- h) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

### 2.2 Sachgebiet Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer

#### 2.2.1 Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Geologie, Geoökologie, Chemie oder Bauingenieurwesen mit für das Sachgebiet geeigneten Studienschwerpunkten
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

#### 2.2.2 Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen von Gewässergefährdungen und -schäden im Zusammenhang mit Altlasten und flächenhaften Bodenbelastungen zu planen, die Ergebnisse zu beurteilen und die Vergabe und Ausführung der gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere folgende Kenntnisse:

- a) Boden- und Gesteinsarten, Stratigraphie und Tektonik, regionale Geologie, hydraulische Leitfähigkeit von Gesteinen und Gesteinsverbänden
  - b) hydrologische und hydrogeologische Zusammenhänge
  - c) gewässerrelevante Stoffe, einschließlich deren Herkunft und Eintragspfaden in den Boden
  - d) physikalische und chemische Stoffeigenschaften und Stoffwirkungen
  - e) hydrogeochemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden und im Gewässer, Schadstoffmobilität
  - f) stoffliche Ausbreitungsvorgänge und Rückhaltevermögen in der gesättigten und ungesättigten Zone
  - g) Sanierungsverfahren für Boden und Grundwasser, einschließlich Mobilitätsverminderung
  - h) Ortsbegehungen und Geländeaufnahmen
  - i) bodenkundliche Ansprache von Böden, insbesondere anthropogen veränderter Böden
  - j) Planung und Koordinierung von Maßnahmen zur Erfassung und Erkundung der geologischen und hydrogeologischen Randbedingungen; Hintergrundgehalte und -konzentrationen
  - k) Probenentnahme, -behandlung und -analytik von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien, Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser, Bodenluft und Deponiegas einschließlich analytischer Schnellverfahren und Vor-Ort-Bestimmungen
  - l) Ausarbeitung von Untersuchungsprogrammen, Kostenschätzung, Qualitätssicherung
  - m) Ausschreibung und Begleitung von Untersuchungen, zum Beispiel Sondier- und Bohrarbeiten, Bau von Grundwassermessstellen, Pumpversuche, Probennahme und -behandlung, Analytikleistungen
  - n) Einsatz von Modellen zur Simulation der Freisetzung und Ausbreitung von Schadstoffen und deren Einwirkung auf Gewässer
  - o) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen
  - p) fachliche Beurteilung der Ergebnisse, insbesondere
    - Aussagefähigkeit von Untersuchungsergebnissen, Übertragbarkeit von Laboruntersuchungen
    - Feststellung altlastbedingter Verunreinigungen und aktueller Schadensfälle
- Verfahren und Methoden zur weiteren Sachverhaltsermittlung und -beurteilung bei Prüfwertüberschreitung
  - Prognose der Schadstoffausbreitung im Boden, in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer
  - Art, Umfang und Prognose der Ausbreitung von Grundwasserverunreinigungen
  - abschließende Darstellung des Sachverhalts und Empfehlung weiterer Maßnahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

### 2.3 Sachgebiet Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze / Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien

#### 2.3.1 Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bodenwissenschaften, Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Landespflege, Geographie, Ökologie, Geoökologie oder Biologie mit für das Sachgebiet geeigneten Studienschwerpunkten
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

#### 2.3.2 Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen und Beurteilungen von Kulturböden und Pflanzen im Zusammenhang mit der Gefährdungsabschätzung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie der Begrenzung von Stoffeinträgen, insbesondere beim Auf- und Einbringen von Materialien auf und in Böden durchzuführen und die Vergabe und Ausführung der gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere folgende Kenntnisse:

- a) Vorkommen, stoff- und bodenspezifisches Verhalten von Schadstoffen in (Kultur-) Böden
  - Hintergrundgehalte von Schadstoffen in Abhängigkeit von Nutzung und Siedlungsstruktur, bei anorganischen Stoffen zusätzlich differenziert nach Substrat und Ausgangsgestein
  - Puffer, Rückhalte- und Freisetzungspotenzial von Böden bezüglich Schadstoffe

- Sorption/Desorption/Mobilität von Schadstoffen in Böden und Einflussfaktoren
  - Zusammenhänge zwischen Gesamtgehalten/mobilisierbaren/mobilen Schadstofffraktionen in Abhängigkeit von Stoffbestand und Eigenschaften der Böden
  - Bioverfügbarkeit von Schadstoffen in Böden und Einflussfaktoren (u. a. „räumliche Verfügbarkeit“, biochemische und mikrobiologische Besonderheiten in der Rhizosphäre)
  - Abbau/Metabolisierung organischer Schadstoffe in Böden
- b) Schadstoffübergang Boden – Pflanze
- Bedeutung verschiedener Kontaminationspfade (Schadstoff-, Pflanzenart-, Pflanzenorgan-, Standort- und Bewirtschaftungs-Einfluss)
  - Art-, Sorten- und Organspezifität der Schadstoffakkumulation in Pflanzen („Transferfaktoren“)
  - phytotoxische Wirkungen (Schadsymptome)
  - Überlagerung durch den Kontaminationspfad Atmosphäre – Pflanze
- c) Durchführung von Geländebegehungen und -aufnahme unter schadstoffspezifischen Fragestellungen, insbesondere auch
- Erkennen von signifikanten biologischen Auffälligkeiten (pflanzensoziologische Besonderheiten/Veränderungen, Symptome toxischer Schadstoffkonzentrationen bei Pflanzen und so weiter)
  - Deutung der Geländemorphologie und -befunde im Hinblick auf anthropogene Einflüsse (Stoffeinträge, Ablagerungen, Auffüllungen, Bodenumlagerungen und so weiter)
- d) Technik der Bodenkartierung auf anthropogen überprägten Flächen (zum Beispiel Kartierhilfsmittel, Leitprofile, Kartierschlüssel) in Anlehnung an die Methoden der Stadtbodenkartierung
- e) Planung, Ausschreibung, Vergabe und Begleitung von gewerblichen Arbeiten, zum Beispiel Sondier- und Bohrarbeiten, geophysikalische Untersuchungsverfahren, Probennahme und -behandlung, Analytikleistungen, Arbeitssicherheit
- f) bodenkundliche Ansprache im Gelände, insbesondere anthro-

- pogen veränderter Böden (Horizontierung, Bodenart, Gefügestruktur-/besonderheiten, Lagerungsdichte, Humusgehalt, Fremdmaterial und so weiter)
- g) Gewinnung repräsentativer Boden- und Pflanzenproben unter Berücksichtigung statistischer Erfordernisse (Probennahme-strategie, Messnetzaufbau, Probennahmeverfahren, Proben-nahmegeräte etc.)
- h) fachliche Beurteilung erzielter Ergebnisse im Hinblick auf den Pfad Boden – Pflanze (-Tier) unter Berücksichtigung lebensmittel-/futtermittelrechtlicher Vorgaben beziehungsweise toxikologischer Aspekte
- i) Maßnahmen zur Reduzierung beziehungsweise Unterbindung des Schadstofftransfers Boden/ Pflanze und deren Effizienz
- Schutz und Beschränkungsmaßnahmen (pH-Regulierung, Pflanzenauswahl, Bewirtschaftungsverfahren, Nutzungsänderung/-beschränkung)
  - Sicherungsmaßnahmen (Immobilisierungsverfahren, Überdeckung)
  - Maßnahmen zur Dekontamination
- j) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

#### 2.4 Sachgebiet Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch

Sachverständige für die Sachgebiete Nr. 2.2 oder 2.3, die neben Fragen ihres Sachgebietes in dafür geeigneten Fällen auch den Wirkungspfad Boden-Mensch anhand verbindlicher oder amtlich empfohlener Prüf- oder Maßnahmenwerte beurteilen wollen, müssen erkennen und begründet darlegen können, welche Fragestellungen der Beurteilung durch einen auf dem Gebiet Altlasten erfahrenen Fachmann mit abgeschlossenem Studium geeigneter Fachrichtung und abgeschlossener Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie oder dem öffentlichen Gesundheitswesen bedürfen. Sachverständige nach Satz 1 müssen zusätzlich aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung sowie praktischen Erfahrung über folgende Kenntnisse verfügen:

- a) Eigenschaften boden- und altlastrelevanter Schadstoffe
- b) Grundkenntnisse über die Toxikologie boden- und altlastrelevanter Schadstoffe (Aufnahme, Wirkungen, Kombinationswirkungen, toxikologische Endpunkte)



- c) Kenntnisse über Bioverfügbarkeit, Resorption und Hintergrundbelastung
- d) Vergleichbarkeit von Natur- und Laborbedingungen
- e) spezifische Vorgehensweise bei der Ableitung von Prüf- und Maßnahmenwerten (Methoden, Grundlagen) unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben
- f) Einzelfallbeurteilung in Bezug zu den Ableitungsmodalitäten von Prüf- und Maßnahmenwerten
- g) Verfahren und Methoden zur weiteren Sachverhaltsermittlung und -beurteilung bei Prüfwertüberschreitung
- h) Erstellung begründeter Programme zur Probennahme und -behandlung sowie Analytik von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien, Bodenluft, Raumluft und Deponiegas einschließlich analytischer Schnellverfahren und Vor-Ort-Bestimmung
- i) Planung, Ausschreibung, Vergabe und Begleitung von gewerblichen Arbeiten, zum Beispiel Sondier- und Bohrarbeiten, geophysikalische Untersuchungsverfahren, Probennahme und -behandlung, Analytikleistungen, Arbeitssicherheit
- j) bodenkundliche Ansprache von Böden, insbesondere anthropogen veränderter Böden
- k) Probenansprache zur Beschreibung der Beschaffenheit von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien
- l) Expositionsabschätzung (quantitative Bedeutung der Wirkungspfade, Verhalten boden- und altlasttypischer Stoffe, einzelfallbezogene Expositionsunterschiede)
- m) Modelle zur Gefährdungsabschätzung (zum Beispiel Expositionsmodelle) unter Berücksichtigung ihrer Anwendbarkeit und Grenzen
- n) nutzungsbezogene Beurteilung von Untersuchungsergebnissen sowie der gegebenen Gefahrenlage und Ableitung von Maßnahmenvorschlägen.

## 2.5 Sachgebiet Sanierung

### 2.5.1 Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Geologie oder Verfahrenstechnik mit für das Sachgebiet geeigneten Studienschwerpunkten

- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichender Ausbildung erbracht wird.

### 2.5.2 Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen und Beurteilungen zur Auswahl von Sanierungsmaßnahmen durchzuführen (Sanierungsuntersuchungen), ein Sanierungskonzept und einen Sanierungsplan zu erarbeiten, die Planung und Vergabe von Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und die Ausführung fachlich zu begleiten sowie deren Wirksamkeit zu überwachen. Hierzu gehören insbesondere folgende Kenntnisse:

- a) Probennahme, -behandlung und -analytik von Böden, Bodenmaterialien, Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser, Bodenluft und Deponiegas
- b) Grundlagen und Verfahren des Erd- und Grundbaus, Verfahren zum Bodenaushub und zur Baugrubensicherung
- c) Eignung, Einsatzgrenzen, Umweltauswirkungen, Art und Menge anfallender Abfälle und Überwachung von Sicherungs- und Dekontaminationsverfahren sowie Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- d) Struktur und Inhalt einer Sanierungsuntersuchung
- e) Bestandsaufnahme und Beurteilung vorliegender Untersuchungsergebnisse und Gutachten im Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen und die Notwendigkeit von Vor- oder Eignungsversuchen
- f) Ausarbeitung erforderlicher Untersuchungsprogramme zur Ermittlung geeigneter und verhältnismäßiger Sanierungs- oder sonstiger Maßnahmen
- g) Erarbeitung von Vorschlägen zur Konkretisierung von Sanierungsstrategien sowie nutzungs- und schutzgutbezogenen Sanierungszielen
- h) Einfluss von Schadstoff-, Matrix- und Untergrundeigenschaften auf die Eignung von Sanierungsverfahren
- i) Notwendigkeit begleitender Immissions- und Arbeitsschutzmaßnahmen
- j) Organisation von Arbeitsabläufen
- k) Anforderungen an Zwischenlager für kontaminiertes Material

- l) Möglichkeiten der Verwertung und Beseitigung von Bodenmaterialien und Abfällen
- m) Durchführung von Kostenschätzungen, Kostenvergleichsrechnungen und Nutzen-Kosten-Untersuchungen/Kostenwirksamkeitsbetrachtungen zur Auswahl von Sanierungsmaßnahmen
- n) genehmigungsrechtliche Erfordernisse der Sanierungsverfahren
- o) Planung, Ausschreibung, Begleitung und Überwachung von gewerblichen Arbeiten einschließlich Abbruch- und Rückbaumaßnahmen mit kontaminierter Bausubstanz
- p) Untersuchung und Beurteilung von Baumaterialien und Bauteilen im Hinblick auf die Qualitätssicherung bei baulichen Maßnahmen (zum Beispiel Sicherungsmaßnahmen)
- q) Maßnahmen zur Überwachung der Wirksamkeit von Sanierungsmaßnahmen (Planung, Durchführung und Beurteilung)
- r) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

## 2.6 Sachgebiet Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser

### 2.6.1 Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bodenwissenschaften, Agrarwissenschaften, Geologie, Geoökologie, Geographie mit für das Sachgebiet geeigneten Studienschwerpunkten
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

### 2.6.2 Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen von Böden im Zusammenhang mit der Gefährdungsabschätzung von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser durchzuführen, Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenerosion durch Wasser zu planen und die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Planungen zu beurteilen sowie die Vergabe von gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere folgende Kenntnisse:

- a) Erkennen, Erfassen und Beurteilen aktueller Erosionsformen im Gelände

- b) Ermittlung und Abgrenzung von Erosionsflächen
- c) Bodenansprache im Gelände (insbesondere Horizontierung, Bodenart, Bodengefüge, Humusgehalt)
- d) Gewinnung repräsentativer Bodenproben
- e) bodenphysikalische Untersuchungsmethoden
- f) erosionsbestimmende Faktoren (Bodeneigenschaften, Niederschlag, Relief, Bodenbedeckung)
- g) nutzungs- und bewirtschaftungsbedingte Einflüsse auf die Erosion
- h) Simulations- und Prognosemodelle zur Beschreibung der Erosion
- i) Beurteilung von offsite-Schäden
- j) Maßnahmen zu Erosionsminderung
- k) Schutz und Beschränkungsmaßnahmen (Bewirtschaftungsmaßnahmen, Nutzungsänderung/-beschränkung und so weiter)
- l) Maßnahmen zur Beseitigung von Erosionsschäden
- m) Sicherungsmaßnahmen
- n) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

## 3. Gerätetechnische Ausstattung für das Sachgebiet Nr. 2.1

Sachverständige für das Sachgebiet Nr. 2.1 müssen mindestens über folgende gerätetechnische Ausstattung verfügen können:

- Spiegelstereoskop mit Vergrößerungsaufsatz (Fernrohrlupe mit dreifacher oder stärkerer Vergrößerung) zur Betrachtung der Luftbilder als dreidimensionales Geländemodell und zur aufgabenbezogenen Objektidentifikation
- Bildumzeichengerät zur Übertragung der zuvor identifizierten und im Bild markierten altlastverdächtigen Areale in die Basiskarte; das Gerät muss neben dem Ausgleich der Maßstabsunterschiede zwischen Karte und Luftbild eine dem maßstabsgerechten Genauigkeitsgrad der Kartierung adäquate Korrektur der Abbildungsfehler des Luftbildes gewährleisten und
- Stereometer (Stereomikrometer) zur Parallaxenmessung und zur Berechnung von Höhendifferenzen und damit zum Beispiel von Ablagerungsmächtigkeiten
- DV-Ausstattung mit Eignung zum Einsatz geografischer Informationssysteme.

**Erlass  
zur Änderung des Erlasses über die Stiftung  
eines Brandschutzehrenzeichens\*)**

**Vom 2. Oktober 2006**

Artikel 1

Der Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens vom 30. Juli 1962 (GVBl. I S. 409), geändert durch Erlass vom 4. April 2001 (GVBl. I S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Das Brandschutzehrenzeichen als Steckkreuz wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, das Brandschutzehrenzeichen am Bande in ihrem oder seinem Namen von der für den Brandschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.“

2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Beliehenen“ durch die Worte „der beliehenen Person“ ersetzt.
3. In Art. 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt.
4. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Das Brandschutzehrenzeichen wird nicht an Personen verliehen, die infolge ihrer Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens oder aus anderen Gründen einer Auszeichnung unwürdig sind.

(2) Erweist sich die beliehene Person durch ihr späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nach der Verleihung bekannt, so kann ihr das Brandschutzehrenzeichen entzogen werden.“

5. In Art. 7 werden die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „die für den Brandschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
6. In Art. 8 wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2006

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

\*) Ändert GVBl. II 17-9

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---